

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-pe

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 74/2021
vom 18. März 2021**

**Corona:
Drittes Corona-Steuerhilfegesetz in Kraft getreten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie mehrfach zum Thema steuerliche Corona-Hilfen informiert. In der jüngsten Sitzung verabschiedete der Bundesrat das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz in der zuvor vom Bundestag ebenso beschlossenen Fassung. Nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist das Gesetz nun in Kraft getreten.

Das Gesetz kann direkt unter www.bgbl.de > Bürgerzugang > Teil I > Nr. 10 eingesehen werden.

Auf folgende Inhalte des Gesetzes möchten wir Sie besonders hinweisen:

- Der **steuerliche Verlustrücktrag** wird für die Jahre 2020 und 2021 nochmals erweitert und auf 10 Mio. Euro - bzw. 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung - angehoben.
- Die Gewährung des **ermäßigten Umsatzsteuersatz** in Höhe von 7 Prozent für erbrachte **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** – mit Ausnahme der Abgabe von Getränken – wird über den 30. Juni 2021 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.
- Für jedes im Jahr 2021 kindergeldberechtigte Kind wird ein sog. **Kinderbonus** von 150 Euro gewährt.

In einer gemeinsamen Stellungnahme hatten acht Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft (u.a. BDA und BDI) deutlich gemacht, dass das rücktragbare Verlustvolumen stärker erhöht werden sollte. Zudem sollte der Rücktragzeitraum auf mehrere Jahre ausgedehnt werden.

Bedauerlicherweise sind Bundestag und Bundesrat den Forderungen der Wirtschaft nicht gefolgt. Damit wird eine zielgenaue Unterstützung der von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen nicht erreicht.

Bei der Verlustverrechnung bleibt das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz somit deutlich hinter den Erwartungen der Wirtschaft zurück.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel